

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Bericht einer Abteilung beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales - Grundlage von mutmaßlichen Interpretationen dieser Abteilung - Teil I

Im "Verfassungsschutzbericht 2021" einer dem Thüringer Minister für Inneres und Kommunales direkt unterstellten Abteilung ist auf Seite 26 unter der Zwischenüberschrift "Angriffe auf das Rechtsstaatsprinzip" mit Bezug auf die Berufung eines Verfassungsrichters, der zuvor Bundestagsabgeordneter war, zu lesen: "Der AfD-Landessprecher lastet dem einzelnen Richter an, seine Pflichten - hier jene zur politischen Mäßigung - zu verletzen. Zugleich spricht er den unabhängigen Gerichten ihre Kontrollfunktion und somit der Bundesrepublik ein System demokratischer Gewaltenteilung ab. Das bediente Opfer-Narrativ ist hier keine bloße Klage über eine vermeintliche Benachteiligung wegen starker öffentlicher Kritik an der AfD. Im Falle einer extremistischen Partei ist es ein scharfes Schwert im Kampf gegen demokratische Verfahren und Institutionen." Dieses Zitat ist Ergebnis zweier Absätze unter der Zwischenüberschrift und im Gesamtkontext zu interpretieren. Aufgrund des textlichen Zusammenhangs meint die Abteilung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales offenbar, dass "unabhängige" deutsche "Gerichte" (Bezug auf das Prinzip der Gewaltenteilung) eine "Kontrollfunktion" gegenüber der vom AfD-Landessprecher kritisierten, politisch beeinflussten Auswahl eines Bundesverfassungsrichters und der daraus resultierenden Rechtsprechung haben.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4495** vom 20. Februar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Mai 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Kleine Anfrage gründet sich auf eine Fehlinterpretation der folgenden Sätze im Verfassungsschutzbericht 2021: "Der AfD-Landessprecher lastet dem einzelnen Richter an, seine Pflichten - hier jene zur politischen Mäßigung - zu verletzen. Zugleich spricht er den unabhängigen Gerichten ihre Kontrollfunktion und somit der Bundesrepublik ein System demokratischer Gewaltenteilung ab."

Der Fragesteller führt aus, dass sich der Abschnitt im Verfassungsschutzbericht 2021 auf "die politisch beeinflusste Auswahl eines Bundesverfassungsrichters" beziehe. Dies ist unzutreffend, da sich auch der zugrunde liegende Facebook-Beitrag des AfD-Landessprechers vom 23. Mai 2021 nicht auf die Kritik des Auswahlprozesses der Bundesverfassungsrichter beschränkt, sondern daraus Schlussfolgerungen bezogen auf die Judikative und die Gewaltenteilung in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt zieht. Das belegt auch das folgende Zitat aus dem Facebook-Beitrag vom 23. Mai 2021: "Jahrzehntelang wachten politisch neutrale Richter über seine [gemeint ist das Grundgesetz] Einhaltung. Diese Zeiten sind aber vorbei. Dem Missbrauch wird gerade Tür und Tor geöffnet." Auch der Titel des Beitrags "DIE DEMONTAGE DER DEMOKRATIE" belegt, dass die Kritik des AfD-Landessprechers grundsätzlicher Natur ist.

In der hier intendierten Sichtweise bezieht sich "Kontrollfunktion" der Gerichte auf die Judikative insgesamt und nicht, wie der Abgeordnete in seiner Vorbemerkung interpretiert, auf eine vermeintliche Kontrolle der "Auswahl eines Bundesverfassungsrichters" durch unabhängige Richter: Eine gerichtliche Kontrolle des Auswahlprozesses der Bundesverfassungsrichter wird im Verfassungsschutzbericht 2021 nicht unterstellt.

Das Thüringer Amt für Verfassungsschutz wurde im Jahr 2015 gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Verfassungsschutzgesetz als Amt "beim" für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium errichtet. Die fachlichen Entscheidungen des Amtes für Verfassungsschutz werden auf Grundlage der einschlägigen rechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Rechtsprechung getroffen.

1. Welche einzelnen "unabhängigen" deutschen "Gerichte" haben eine "Kontrollfunktion" gegenüber dem Bundesverfassungsgericht (Gliederung nach Bezeichnung, Gerichtsstandort und Funktion des Gerichts) und wie begründet die Landesregierung den Vorwurf, dass der AfD-Landessprecher Gerichten neben dem höchsten deutschen Gericht eine Kontrollfunktion für das Bundesverfassungsgericht abspricht (es wird um eine detaillierte Begründung der Kontrollfunktion anderer Gerichte gegenüber dem Bundesverfassungsgericht und eine detaillierte Herleitung bezüglich der Kritik an einer politisch beeinflussten Auswahl eines Bundesverfassungsrichters und der - laut Behörde - abgesprochenen Kontrollfunktion gebeten)?

Antwort:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Woraus konkret ergibt sich der kausale Zusammenhang, dass der AfD-Landessprecher mit seiner Kritik an einer politisch beeinflussten Auswahl eines Bundesverfassungsrichters der "Bundesrepublik ein System demokratischer Gewaltenteilung" abspricht (es wird um detaillierte Begründung und Darstellung des kausalen Zusammenhangs sowie der lückenlosen Kausalkette gebeten)?

Antwort:

Im Verfassungsschutzbericht 2021 wird die Kritik an der Auswahl eines Bundesverfassungsrichters nicht mit dem Absprechen der Gewaltenteilung in der Bundesrepublik Deutschland in ein kausales Verhältnis gesetzt.

Der Landessprecher spricht in dem zugrundeliegenden Beitrag auf Facebook vom 23. Mai 2021 selbst die Kontrollfunktion der Gerichte gegenüber der Regierung beziehungsweise der regierenden Parteien an und negiert deren Ausübung im Allgemeinen. Des Weiteren unterstellt er dem Bundesverfassungsgericht eine Gebundenheit an "politische Loyalitäten". Mit der Unterstellung, dass eine gerichtliche Kontrolle der Exekutive nicht mehr stattfindet, spricht der AfD-Landessprecher somit dem System der Gewaltenteilung in Deutschland ein konstitutives Element ab. Siehe dazu auch die Vorbemerkung.

3. Wann, wo und in welchem konkreten Zusammenhang hat der AfD-Landessprecher welchen "unabhängigen Gerichten ihre Kontrollfunktion" abgesprochen (Angabe der Fundstelle des wörtlichen Zitats, Angabe des Tags und der Uhrzeit der Veröffentlichung und der genauen Quelle)?

Antwort:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

4. Handelt es sich bei der Behauptung, der AfD-Landessprecher spreche "unabhängigen Gerichten ihre Kontrollfunktion" ab, um eine Interpretation des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales?
 - a) Wenn nein: Welche einzelnen belastenden und welche einzelnen entlastenden Merkmale wurden seitens der in Rede stehenden Abteilung gesammelt, die aus welchen Gründen und ohne möglichen Interpretationsspielraum die Behauptung im Bericht belegen?
 - b) Wenn ja: Welche einzelnen belastenden und welche einzelnen entlastenden Merkmale wurden seitens der in Rede stehenden Abteilung zur Bestätigung dieser Interpretation gesammelt und bewertet?
 - c) Wenn ja: Wieso unterstellt die in Rede stehende Abteilung diese Interpretation dem Landesverband einer Oppositionspartei und nicht nur einer Einzelperson, gefährdet sie damit den demokratischen Willensbildungsprozess?

Antwort:

Dabei handelt es sich um eine Interpretation des Amtes für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales.

- b) Zu den interpretationsleitenden Gründen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.
 - c) Die Zurechnung der Aussage des AfD-Landessprechers auf den Landesverband Thüringen der AfD erfolgt aus mehreren Gründen: Der AfD-Landessprecher wurde auf einem Landesparteitag des Landesverbandes Thüringen der AfD legitimiert. Als Landessprecher ist er Mitglied des Landesvorstandes des Landesverbandes Thüringen der AfD und vertritt den Landesverband Thüringen der AfD nach außen. Der Beitrag vom 23. Mai 2021 enthält erkennbar das Logo des Landesverbandes Thüringen der AfD und wurde unter anderem mit dessen Facebook-Profil verbreitet. Die Zurechenbarkeit auf den Landesverband Thüringen der AfD ist entsprechend gegeben.
5. Wann, wo und in welchem konkreten Zusammenhang hat der AfD-Landessprecher der "Bundesrepublik" das Vorhandensein eines "System[s] demokratischer Gewaltenteilung" abgesprochen (Angabe der Fundstelle des wörtlichen Zitats, Angabe des Tags und der Uhrzeit der Veröffentlichung und der genauen Quelle)?

Antwort:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

6. Handelt es sich bei der Behauptung, der AfD-Landessprecher spreche "der Bundesrepublik ein System demokratischer Gewaltenteilung ab", um eine Interpretation des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales?
- a) Wenn nein: Welche einzelnen belastenden und welche einzelnen entlastenden Merkmale wurden seitens der in Rede stehenden Abteilung gesammelt, die aus welchen Gründen und ohne möglichen Interpretationsspielraum die Behauptung im Bericht belegen?
 - b) Wenn ja: Welche einzelnen belastenden und welche einzelnen entlastenden Merkmale wurden seitens der in Rede stehenden Abteilung zur Bestätigung dieser Interpretation gesammelt und bewertet?
 - c) Wenn ja: Wieso unterstellt die in Rede stehende Abteilung diese Interpretation dem Landesverband einer Oppositionspartei und nicht nur einer Einzelperson, gefährdet sie damit den demokratischen Willensbildungsprozess?

Antwort:

Dabei handelt es sich um eine Interpretation des Amtes für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales.

- b) Zu den interpretationsleitenden Gründen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.
 - c) Auf die Antwort zu Frage 4 c) wird verwiesen.
7. Falls die eingangs zitierte Passage in dem Bericht anders gemeint oder zu verstehen sein sollte: Wieso lässt das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales in einem solchen Fall, der erhebliche Auswirkungen auf den demokratischen Willensbildungsprozess hat, keine größere Sorgfalt walten und beschreibt konkret und verständlich, was problematisch ist?

Antwort:

Der Verfassungsschutzbericht richtet sich an ein breites Publikum. Er stellt komplexe Themen und Zusammenhänge kurz und prägnant dar und erfüllt damit den gesetzlichen Auftrag des Amtes für Verfassungsschutz zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Aktivitäten von Extremisten. Zur besseren Nachvollziehbarkeit verweist der Verfassungsschutzbericht unter anderem auf seine Quellen zum Beispiel in den sozialen Medien.

Maier
Minister